

„binnen angemessener Frist“ zu liefern, ausreichend ist. Setzt – wie allgemein angenommen wird – eine zu knapp bemessene Frist die angemessene Frist in Lauf, so kann sich der Verleger bei seiner Abmahnung auch von vornherein auf letztere beschränken.

Das Werk *Schröckers* ist nicht nur ein praxisnaher und wissenschaftlich durchdrungener Kommentar zum Verlagsgesetz von 1901. Es geht weit darüber hinaus. Die gemeinschaftsrechtliche Entwicklung findet ebenso kritische Berücksichtigung, wie das Aushandeln von Tarifverträgen und von Musterverträgen unter dem Begriff „Vertragsnormen“ (zuletzt: „Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke“ in Anhang 2 abgedruckt). Die Kommentierung ist durchdrungen von emotionsfreiem, sachgerechtem Engagement zur Stärkung der Position des Schöpfers geistiger Werke im Verlagswesen.

Professor Dr. Eike Ullmann,
Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe

Bayreuther, Frank: Fälle zum Urheberrecht und Gewerblichen Rechtsschutz. Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Bd. 149. Verlag C. H. Beck 2001, 379 Seiten, 21,50 Euro (42,- DM).

Fälle mit Lösungen zum Urheberrecht und Gewerblichen Rechtsschutz sind rar. Mit dem vorliegenden Buch liefert *Bayreuther* eine Fallsammlung mit 20 Fällen und schließt damit eine Lücke in der Ausbildungsliteratur.

Die Fälle zum Urheberrecht (Fall 1–4) behandeln wichtige Grundfragen, wie etwa den Werkbegriff, die Einräumung und Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten, die Verletzungshandlungen, das Bearbeiterurheberrecht, die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, verwandte Schutzrechte, den Erschöpfungsgrundsatz, die möglichen Ansprüche bei Verletzungen des Urheberrechts, die Schranken des Urheberrechts, die Erteilung von Unterlizenzen sowie mögliche Vertragsstrafen bei Verletzung des Lizenzvertrages. Im Geschmacksmusterrecht (Fall 5) werden die formellen und materiellen Grundprobleme, im Marken- und Firmenrecht (Fall 6) die Grundzüge des Schutzes von Namen und Marken kenntnisreich erörtert. Zum Markenrecht (Fälle 7–14) bereitet *Bayreuther* zentrale Rechtsfragen falllösungstechnisch solide auf. Hier werden ebenfalls zahlreiche Fragen geklärt, etwa zum Markenschutz durch Verkehrsgeltung, zu den Rechtsfolgen einer Markenrechtsverletzung, zur Verwechslungsgefahr, zum Schadensersatz, zu den Auskunfts- und Vernichtungsansprüchen sowie zu bürgerlich-rechtlichen Nebenansprüchen, zur dreifachen Schadensberechnung, zum Titelrecht der bekannten Marke und von geografischen Herkunftsangaben. Auch werden Probleme der Erschöpfung und der Markenlizenz im EU-Binnenmarkt angesprochen. In der Schnittstelle zwischen Marken- und Urheberrecht (Fälle 15–16) findet der Leser nützliche Lösungshinweise zum urheberrechtlichen Schutz eines Computerprogramms, einer Fernsehshow bzw. einer Spielidee. Beim Patent- und Geschmacksmusterrecht schließlich (Fälle 17–20) behandelt *Bayreuther* die einzelnen Schutzrechte, die Anforderungen an die Schutzfähigkeit von Gegenständen, die Rechtsbehelfe gegen die Patenterteilung, die Patentvindikation, die Nichtigkeitsklage sowie den Schutz vor Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ausführungen zum Umfang des Patentsanspruches und der gewerblichen Schutzrechte runden das Bild ab.

Alles in allem werden in den Falllösungen die materiell-rechtlichen Grundkenntnisse zum Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz solide und gründlich aufbereitet. Den jeweils ausführlichen Sachverhalten folgen detaillierte Lösungen mit weiterführenden und didaktischen Hinweisen. Damit bietet *Bayreuther* dem Wahlfachstudierenden eine gute, wenn nicht unerlässliche Orientierungshilfe zur fallbezogenen Anwendung der Grundstrukturen und Systemzusammenhänge des Urheberrechts und gewerblichen Rechtsschutzes. Nicht vermitteln kann und will das Buch freilich die für das Rechtsgebiet bedeutenden „leading cases“. Dieses Wissen wird sich der Studierende, worauf *Bayreuther* zurecht hinweist, ergänzend zu seinem Buch aneignen müssen.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Loth, Hans-Friedrich: Gebrauchsmustergesetz. Kompaktkommentar. Verlag C. H. Beck 2001, XXIV, 751 Seiten, Leinen, 61,- Euro (118,- DM).

Die eigenständige Kommentierung des Gebrauchsmusterrechts in der kleinen orangefarbenen Reihe des Beck-Verlags aus der Hand eines einschlägig erfahrenen Rechtsanwalts gefällt durch ihren präzisen, knappen und gut lesbaren Stil und systematischen Aufbau. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Verzicht auf lange Zitatketten und Erörterung sämtlicher Spezialprobleme kommt der besseren Lesbarkeit und Durchsichtigkeit zugute. Lücken von Gewicht habe ich weder bei der Verarbeitung der maßgeblichen Rechtsprechung noch bei der Erörterung einschlägiger Probleme finden können.

Der beträchtliche Umfang des Kommentars erklärt sich insbesondere daraus, dass die in Bezug genommenen Bestimmungen des Patentgesetzes ebenfalls als Teile des Gebrauchsmustergesetzes behandelt und kommentiert werden, und dass außerdem die zu Parallelbestimmungen des Patentgesetzes ergangene Rechtsprechung und Literatur als auch das Gebrauchsmusterrecht betreffend behandelt und (weitgehend undifferenziert) zitiert wird. Das mag denjenigen stören, der ausschließlich über etwaige Besonderheiten des Gebrauchsmusterrechts informiert werden will. Sonst gibt es gute Gründe für die Auffütterung des verarbeiteten Materials. Die Probleme können differenzierter dargestellt und mit Beispielfällen erläutert werden. Der ergänzende Blick in den Patentkommentar wird entbehrlich. Und der geforderte Preis bleibt immer noch moderat. Problematisch wird die Auffütterung jedoch dort, wo differenziert werden muss, wie insbesondere zwischen erfinderischer Tätigkeit (§ 4 PatG) einerseits und einem erfinderischen Schritt (§ 1 I GebrMG) andererseits. *Loth* spricht sich mit der h. M. für die Notwendigkeit einer Differenzierung aus (§ 1 Rdnr. 160), verzichtet (durchaus verständlich) auf die Übernahme der Vorkriegs-Rechtsprechung und zitiert – gut aufgeschlüsselt – im Wesentlichen die in der patentrechtlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Argumente, die aber im Gebrauchsmusterrecht eben nicht ohne weiteres das gleiche Gewicht haben.

Zweifelhaft ist auch die eingehende (und an sich zutreffende) Darstellung der bisher fast rein patentrechtlichen Diskussion zum möglichen Schutz eines Computerprogramms als solchem, die zwar auch für das Gebrauchsmusterrecht relevant sein kann (§ 1 II, III GebrMG), wegen des fehlenden Schutzes von Verfahrenserfindungen (§ 2 Nr. 3 GebrMG) jedoch nur sehr eingeschränkt.

Dem TRIPS-Abkommen wird insbesondere bei der Erörterung von Beweisfragen, einstweiliger Verfügung und Vernichtungsanspruch (§ 24 Rdnrn. 27, 88; § 24 a Rdnr. 2) großes Gewicht beigemessen. Nicht schlüssig scheint dem Rezensenten jedoch die These (§ 2 Rdnr. 25), nach TRIPS sei ein Schutz von Verfahrenserfindungen über das Patentrecht hinaus auch noch im Gebrauchsmusterrecht zu gewährleisten.

Bei der eingehenden und gut gelungenen Erörterung neuheitsschädlicher Vorbenutzungen verwundert die These (§ 3 Rdnr. 42), wegen der nur im Gebrauchsmusterrecht vorgesehenen Neuheitsschonfrist sei zum Ausgleich eine differenzierte Beurteilung anderer Voraussetzungen im Patentrecht einerseits und im Gebrauchsmusterrecht andererseits gerechtfertigt.

Bei Erörterung des Schutzbereichs (§ 12 a Rdnr. 13) macht sich *Loth* die (von *Nieder*, GRUR 1999, 222 m. E. zu Recht kritisierte) Meinung des LG München zu eigen, dass ein Gebrauchsmuster zwar gegebenenfalls durch Einfügung eines ursprungsähnlichen Merkmals in den Schutzanspruch eingeschränkt werden könne, dass eine Verletzungsklage jedoch nicht auf einen solchen eingeschränkten Anspruch gestützt werden könne, solange ein entsprechend eingeschränkter Anspruch nicht auch zur Gebrauchsmusterakte nachgereicht sei.

Solche und mögliche andere Mäkeleien können allerdings nicht den Gesamteindruck in Frage stellen, dass dem Verfasser insgesamt ein hoch anzuerkennendes Werk gelungen ist, welches für den Praktiker eine wichtige, aktuelle und preiswerte Hilfe für gebrauchsmusterrechtliche Probleme bringt, auf die er nicht verzichten sollte.

Rüdiger Rogge, Vorsitzender Richter am BGH a. D.,
Waldbrunn